

FMA-Wegleitung 2018/59: Vorgehen bei Deckungslücken in Vorsorgeeinrichtungen

Referenz:	FMA-WL 2018/59
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen
Betrifft:	BPVG und BPVV
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	01.12.2018
Letzte Änderung:	06.06.2023

1. Allgemeines

Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit gewährleisten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können (Art. 10 Abs. 1 BPVG). Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen stets durch ausreichende Beiträge sichergestellt sind und dass das Vorsorgevermögen die Summe aus Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nicht unterschreitet (Art. 10 Abs. 1 BPVG i.V.m. Art. 15a Abs. 2 BPVG).

Ein versicherungstechnisches Defizit bzw. eine Unterdeckung liegt vor, wenn das nach anerkannten Grundsätzen durch den Pensionsversicherungsexperten berechnete Vorsorgekapital einschliesslich notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das Vorsorgevermögen gedeckt ist und damit ein Deckungsgrad von weniger als 100% erreicht wird. Ein versicherungstechnisches Defizit kann auch bei geschätzten Zahlen vorliegen.

Dem Stiftungsrat als oberstes Organ, obliegt die Festlegung des Verfahrens und der Massnahmen in Hinblick auf die Behebung einer Unterdeckung (Art. 15a Abs. 2 Bst. s BPVG). Die Vorsorgeeinrichtungen müssen daher in ihren Reglementen die Grundlagen für mögliche Sanierungsmassnahmen vorsehen.

Sanierungsmassnahmen müssen stets die individuelle Situation einer Vorsorgeeinrichtung, insbesondere deren Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen sowie deren absehbare Entwicklungen, berücksichtigen. Sie müssen verhältnismässig und ursachengerecht, dem Ausmass der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Die Sanierungsmassnahmen müssen ausserdem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

2. Vorgehen bei drohender oder vorliegender Unterdeckung

Die Vorsorgeeinrichtungen haben der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten, sofern eine Unterdeckung ausgewiesen wird oder eine solche droht (Art. 35 Abs. 1 BPVV). Eine Meldung hat unabhängig vom Grad der Unterdeckung zu erfolgen.

Der Pensionsversicherungsexperte beurteilt das Ausmass der Unterdeckung anhand der strukturellen Risikofähigkeit, der Sanierungsfähigkeit und den spezifischen Risikofaktoren der Vorsorgeeinrichtung. Die erwartete Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung und des technischen Zinssatzes sind dabei zu berücksichtigen. Das Ausmass einer Unterdeckung wird somit nicht nur anhand des Deckungsgrades beurteilt, sondern es sind auch der Rentneranteil, das Verhältnis zwischen der versicherten Lohnsumme und den Vorsorgekapitalien, der technische Zinssatz, das Vorsorgeprimat oder weitere Kenngrössen der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen. Die Sanierungsmassnahmen müssen dem so ermittelten Ausmass der Unterdeckung Rechnung tragen.

Meldungen haben schriftlich per E-Mail an die zuständige Kontaktperson bei der FMA zu erfolgen.

2.1 Drohende Unterdeckung und geschätzte Unterdeckung

Eine drohende Unterdeckung und damit auch eine auf Basis von Schätzwerten ermittelte Unterdeckung ist gemäss Art. 35 Abs. 1 BPVV auch unterjährig zu melden und nicht erst bei Ausweisung im Jahresabschluss. Da eine unterjährige Unterdeckung meist nicht anhand einer revidierten Jahresrechnung ermittelt wird, kann unter entsprechendem Vorbehalt von unrevidierten Zahlen oder Schätzungen ausgegangen werden.

In diesem Fall analysiert das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung die Ursachen und setzt entsprechende Massnahmen in Kraft. Die Massnahmen sind in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten auszuarbeiten und müssen der FMA formlos zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass bereits ein formeller Sanierungsplan (Art. 45 Art. 1 BPVV) eingereicht werden muss.

2.2 Vorliegende Unterdeckung

Weist eine Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung aus, ist diese unverzüglich zu melden. In der Folge sind die Ursachen zu analysieren und anschliessend innert angemessener Frist Sanierungsmassnahmen zu

ergreifen. Dazu arbeitet die Vorsorgeeinrichtung zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten einen Sanierungsplan aus und legt ihn der FMA zur Genehmigung vor (Art. 45 Abs. 1 BPVV). Die Revisionsstelle klärt bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die FMA erfolgt ist und ob der Sanierungsplan der FMA zur Genehmigung eingereicht wurde (Art. 40 Abs. 1 BPVV).

Der Deckungsgrad wird jeweils im Anhang der Jahresrechnung erläutert und gegebenenfalls sind die getroffenen Sanierungsmassnahmen aufzuführen. Die Sanierungsmassnahmen sind von der Vorsorgeeinrichtung regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Pensionsversicherungsexperte äussert sich zur Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (Art. 45 Abs. 3 BPVV).

Die Vorsorgeeinrichtung informiert die Versicherten sowie die angeschlossenen Arbeitgeber angemessen über die Unterdeckung (Art. 35 Abs. 2 BPVV).

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 06.06.2023